6 K 1886/07

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
16 MAY 2007

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
[redacted]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht
Gradestraße 18, 30163 Hannover

- Beklagte -

wegen Übertragung eines funktionellen Amtes

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bräuchle als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am **30. April 2007**

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ein funktionelles Amt der Besoldungsstufe A8 zu übertragen sowie ihn amtsangemessen zu beschäftigen. Der Bescheid der Beklagten vom 10.08.2006 sowie der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 27.12.2006 werden aufgehoben, soweit sie dem entgegenstehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger wurde mit Wirkung vom 01.09.1993 zum Technischen Fernmeldehauptsekretär ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 8 eingewiesen. Mit Wirkung vom 01.11.2003 wurde er zu der Organisationseinheit „Vivento" versetzt. Mit seiner Zustimmung wurde er mit Wirkung vom 28.06.2004 bis zum 30.04.2005 zur Agentur für Arbeit Leipzig abgeordnet. Ferner wurde er mit seiner Zustimmung vom 04.07.2005 bis zum 31.12.2005 zur Bundesagentur für Arbeit Göppingen abgeordnet. Durch Verfügung vom 28.02.2006 ordnete die Beklagte ihn ohne seine Zustimmung mit Wirkung vom 20.02.2006 bis 31.12.2006 zur Bundesagentur für Arbeit Stuttgart mit Einsatzort Kundenbetreuung Göppingen ab. Sein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde durch Beschluss vom 02.05.2006 (Az: 6 K 1227/06) abgelehnt. Dieser Beschluss wurde rechtskräftig.

Im Juli 2006 erkrankte der Kläger und wurde arbeitsunfähig. Der ärztliche Dienst der Beklagten teilte am 12.12.2006 mit, ab Februar 2007 könne mit einer stufenweisen Wiedereingliederung begonnen werden.

Durch Schreiben vom 29.07.2006 beantragte der Kläger,

> ihm hilfsweise unter Rückführung von der Vivento zum Mutterkonzern der Deutschen Telekom AG ein funktionelles Amt der Besoldungsstufe A 8 sowie eine amtsgemäße Beschäftigung zu übertragen.

Zur Begründung führte er aus, er habe sich gegen die Versetzung zum 01.11.2003 nicht zur Wehr gesetzt, weil man ihm mitgeteilt habe, dass er einen amtsgemäßen Dauerarbeitsplatz in naher Zukunft erhalten werde. Er sei daher zunächst davon ausgegangen, dass man ihn wieder amtsgemäß auf einem Dauerarbeitsplatz beschäftigen würde. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 seien „Versetzungen" von den bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten zu der Vivento für rechtswidrig erklärt worden. Er sei als Transfermitarbeiter der Vivento seit seiner Versetzung nicht oder vorübergehend unterwertig beschäftigt worden. Als Beamter habe er einen Anspruch auf Übertragung eines funktionellen Amtes sowie auf amtsgemäße Beschäftigung.

Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 10.08.2006 ab. Sie führte dazu aus, der Kläger ziehe aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 irrtümlicherweise die Folgerung, dass die Deutsche Telekom die Versetzung zu Vivento wieder aufheben müsse. Jedoch stehe die Rücknahme eines bestandskräftigen rechtswidrigen belastenden Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im Ermessen der Behörde. Er habe grundsätzlich nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Für die Rücknahme des Versetzungsbescheides spreche, dass die Versetzung, wie das Bundesverwaltungsgericht nunmehr festgestellt habe, unzulässig gewesen sei. Die Rechtswidrigkeit sei jedoch lediglich Voraussetzung für die Ermessensentscheidung der Behörde. Gegen die Rücknahme spreche, dass er die Rechtsbehelfsfrist trotz entsprechender Belehrung habe ungenutzt verstreichen lassen. Er könne sich auf einen besonderen Vertrauensschutz nicht berufen. Gegen die Rücknahme spreche auch, dass die Deutsche Telekom schon organisatorisch und wirtschaftlich nicht in der Lage sei, sämtliche Versetzungen zurückzunehmen. Mit den umfangreichen Umstrukturierungsmaßnahmen der letzten Jahre seien viele Personalposten in den einzelnen Organisationseinheiten weggefallen. Damit werde eine Beschäftigung am vorherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort im Regelfall nicht mehr möglich sein. Dies sei auch vorliegend so. Der Kläger sei vor seiner Versetzung zu Vivento bei der Technikniederlassung Karlsruhe beschäftigt gewesen. Bei dieser Niederlassung bzw. bei der Rechtsnachfolgerin Technische Infrastrukturniederlassung Südwest seien aktuell keine freien Arbeitsposten vorhanden, auf denen er eingesetzt werden könne. Auch sei eine große Anzahl weiterer beamteter Transfermitarbeiter in der Vivento, die alle unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und einer ggf. entstehenden Selbstbindung der Verwaltung eine Aufhebung der Versetzung fordern könnten. Eine Rücknahme all dieser Bescheide sei praktisch nicht möglich. Aber auch im Fall einer Rücknahme bzw. Rückversetzung müsste für ihn nach einem neuen Arbeitsposten gesucht werden. Die zentrale Organisationseinheit Vivento sei dazu geschaffen worden, die Beamtinnen und Beamten möglichst schnell wieder zu beschäftigen. Daher könne er durch Vivento effektiver und schneller einer Beschäftigung zugeführt werden, als es durch die einzelnen Niederlassungen möglich wäre. Zudem gehe die Gesamtbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte vom 22.04.2005 davon aus, dass die zu Vivento versetzten Beamten sich aktiv an der Vermittlung auf einen Dauerarbeitsplatz oder an einer vorübergehenden Beschäftigung beteiligten. Im Übrigen entstünden dem Kläger durch die Versetzung zu Vivento weder besoldungs- noch versorgungsrechtliche

Nachteile. Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung sei damit festzustellen, dass die Aufhebung der Versetzung nicht in Betracht komme. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Neubescheidung.

Der Kläger erhob dagegen am 05.09.2006 Widerspruch. Er brachte vor, ihm sei durch Vivento bis heute keine amtsgemäße Beschäftigung auf einem Dauerarbeitsplatz zugewiesen worden. Vielmehr habe er seine Zeit zum Teil beschäftigungslos zu Hause verbracht. Mit dieser unangemessenen Beschäftigung als Zeit- und Leiharbeitnehmer bzw. mit der Nichtbeschäftigung erkläre er sich nicht einverstanden. Es gehe nicht allein um die Rücknahme des Verwaltungsaktes, sondern er begehre vielmehr, amtsangemessen beschäftigt zu werden.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 27.12.2006 als unbegründet zurück. Sie führte aus, der Anspruch des Klägers auf amtsangemessene Beschäftigung werde nicht in Abrede gestellt. Leider sei derzeit weder bei Vivento noch beim Mutterkonzern ein geeigneter freier amtsgemäßer Arbeitsposten verfügbar. Daher gebe es für den Kläger derzeit keine entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Übertragung eines amtsgemäßen Aufgabenbereichs sei aus Rechtsgründen unmöglich. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Telekomkonzern durch die harte Wettbewerbssituation in den nächsten Jahren vor der Notwendigkeit massiver Personalanpassungen stehe. Der Kläger habe als Bundesbeamter mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis die mit der Möglichkeit der Versetzung, insbesondere mit Ortswechsel innerhalb des gesamten Bundesgebietes, unvermeidlich allgemein verbundenen persönlichen und familiären und ggf. auch nicht abgedeckten finanziellen Belastungen notwendig in Kauf genommen.

Am 17.01.2007 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Er trägt weiter vor, sein Anspruch auf Zuweisung eines amtsangemessenen Daueraufgabenbereichs werde durch die bestandskräftige Versetzung zu Vivento weder ausgeschlossen noch erfüllt. Er berufe sich auf Urteile des Verwaltungsgerichts Regensburg und Verwaltungsgerichts Stuttgart. Es sei zunächst Sache des Dienstherrn, ihn amtsgemäß zu verwenden, und zwar durch Zuweisung eines amtsgemäßen Dienstpostens. Es reiche daher nicht aus, dass er sich selbst auf die von der Beklagten angebotene Ausschreibungen bewerben solle, die im Ergebnis regelmäßig nicht zu dem mit der Klage bezweckten Erfolg führten. Hinzu komme, dass er durch den mit der Versetzung

geschaffenen rechtswidrigen Zustand und seine gesundheitlichen Beschwerden bereits beruflich wiedereingegliedert werden müsse. Der Beamte dürfe nicht aus dem Dienst hinausgedrängt werden. Eine Nötigung in perspektivloses Zuwarten durch die Anweisung von Pseudobeschäftigungen, ggf. auch zur Untätigkeit - sei nicht zulässig. Es sei auch nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund Beamte, die nicht amtsgemäß eingesetzt werden könnten, sich nicht auf Ausschreibungen der T-Com bewerben könnten.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

> ihm ein funktionelles Amt der Besoldungsstufe A8 zu übertragen sowie ihn amtsangemessen zu beschäftigen und den Bescheid der Beklagten vom 10.08.2006 sowie den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 27.12.2006 aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie erwidert, dem Kläger seien im Jahre 2006 durchaus einige amtsangemessene Beschäftigungen angeboten worden. Seine Vermittlerin habe hierzu aber keinerlei Reaktion von ihm erhalten. Insgesamt sei seit seiner Versetzung zu Vivento keine Bewerbung nachweisbar. Da derzeit wesentlich weniger freie Posten zur Verfügung stünden als Bewerber vorhanden seien, würden die Posten aufgrund von Bewerbungsverfahren vergeben. Die Notwendigkeit von massiven Personalanpassungen stelle hohe Anforderungen an die Mitarbeiter der Telekom in Bezug auf fachliche und örtliche Mobilität. Dazu gehöre auch, dass die zu Vivento versetzten Beamten sich aktiv an der Vermittlung auf einen Dauerarbeitsplatz oder auf eine vorübergehende Beschäftigung beteiligten. Ob es zu einem Einsatz auf einem dauerhaften Arbeitsplatz komme, hänge in keinem Fall von der Vivento, sondern in allen Fällen von der Entscheidung der ausschreibenden/aufnehmenden Stelle ab. Diese entscheide in den meisten Fällen aufgrund der vorgelegten Bewerbung nach der Bestenauslese. Die „Beschäftigungslosigkeit" des Klägers liege auch daran, dass er an keinem Bewerbungsverfahren teilgenommen habe. Da derzeit eine berufliche Wiedereingliederung stattfinde und gesundheitliche Einschränkungen vorlägen, gestalte sich die Suche nach einem geeigneten amtsgemäßen Posten weiterhin schwierig. Neben

den dargelegten Vermittlungsbemühungen würden dem Kläger auch weiterhin Beschäftigungsangebote unterbreitet. Die Beklagte müsse jede Möglichkeit zur Sach- und Personalkosteneinsparung nutzen, um am Markt konkurrenzfähig bleiben zu können. Sie sei nach wie vor bemüht, allen Beamten einen amtsangemessenen Arbeitsplatz bereitzustellen, was sich jedoch als immer schwieriger herausstelle.

Die Sachakte der Beklagten liegt dem Gericht vor. Auf sie sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen. Die Beteiligten haben auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Übertragung eines funktionellen Amtes der Besoldungsstufe A8 sowie auf amtsangemessene Beschäftigung. Daher sind die Bescheide der Beklagten vom 10.08.2006 und vom 27.12.2006 rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, soweit sie dem entgegenstehen.

Die Beklagte bestreitet selbst nicht, dass der Kläger grundsätzlich einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung hat (vgl. ihren Schriftsatz vom 19.02.2007, S. 5). Ein solcher Anspruch ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch geklärt (vgl. Urteile vom 22.06.2006 - 2 C 1.06 -, NVwZ 2006, 1291 und - 2 C 26/05 -, BVerwGE 126, 182 = NVwZ 2007, 101). Diese Urteile sind den Beteiligten bekannt, so dass darauf Bezug genommen werden kann.

Unstreitig ist auch, dass der Kläger durch seine Versetzung zu Vivento sein bisheriges Funktionsamt nicht nur vorübergehend verloren hat, ohne dass ihm aber ein anderes amtsgemäßes Funktionsamt auf Dauer übertragen worden ist. Unerheblich ist, dass er den Versetzungsbescheid nicht angefochten hat, weil dies seinen Anspruch auf

Übertragung eines abstrakten sowie eines konkreten Funktionsamtes nicht berührt (vgl. die genannten Urteile des BVerwG vom 22.06.2006).

Der Einwand der Beklagten, sie verfüge derzeit wegen des bestehenden Personalüberhangs über keine amtsangemessene Stelle für den Kläger, führt nicht dazu, dass sein Anspruch -etwa wegen Unmöglichkeit der Leistung- entfällt. Die Beklagte hat, als unter anderem ihr das Sondervermögen Deutsche Bundespost übertragen wurde, die Verpflichtung übernommen, die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn zu beschäftigen (vgl. Art. 143 b Abs. 3 GG). Dieser Verpflichtung kann sie sich nicht entziehen, auch wenn der Rationalisierungsdruck hoch ist. Vielmehr hat sie die Beschäftigung der Bundesbeamten als gegeben hinzunehmen und muss ihr wirtschaftliches Verhalten auch an ihrer Verpflichtung ausrichten, die Bundesbeamten zu beschäftigen. Dies führt für sie unzweifelhaft zu Nachteilen wie geringere Flexibilität in Personalfragen sowie ein fester Besoldungsrahmen. Auf der anderen Seite gibt es für sie aber auch Vorteile, z. B. das fehlende Streikrecht der Beamten, ihre besondere Treuepflicht und ihre gute Ausbildung. Es gibt daher weder die Möglichkeit noch einen Grund, die Bundesbeamten als bloßes „Rationalisierungshemmnis" anzusehen.

Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg einwenden, der Kläger habe an keinem Bewerbungsverfahren teilgenommen. Vielmehr ist es in erster Linie Sache der Beklagten, ihn amtsgemäß zu verwenden. Das Gericht hat keine Zweifel an seiner Behauptung, er wolle amtsangemessen auf einem Dauerarbeitsplatz beschäftigt werden. Das Gericht kann bisher aber keine hinreichenden Vermittlungsaktivitäten der Beklagten erkennen, die dem Kläger eine echte Chance auf eine solche Beschäftigung geboten hätten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-

Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Bräuchle

Beschluss vom 30. April 2007

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG auf

5.000,-- EUR

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassen worden ist. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der

Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bräuchle

Ausgefertigt/Beglaubigt:
Stuttgart, den
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Schweizer, Gerichtshauptsekretärin